

GRUNDRECHTSTAG 2019

HASS IM NETZ
Persönlichkeitsschutz und
Meinungsfreiheit

RAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Maria Windhager

ERFAHRUNGEN AUS DER PRAXIS

- **Missverständnis** von Social Media als rechtsfreier Raum
- gezielter **Missbrauch**
- **Auswirkungen** von Hass, Lügen und Mobbing im Netz sind dramatisch: **rasend schnelle, massenhafte Verbreitung, ewige Abrufbarkeit**
- **Anforderungen** an Rechtsdurchsetzung: **rasche, effiziente, kostengünstige Hilfe**

STRAFRECHTLICHER PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ

- **§ 111 StGB** Üble Nachrede
- **§ 115 StGB** Beleidigung
- **§ 152 StGB** Kreditschädigung

→ **Privatanklage der betroffenen (natürlichen) Person**

strafrechtlicher Persönlichkeitsschutz

- **Publizitätserfordernis/Strafdrohung/Zuständigkeit**

- **Üble Nachrede:**

Abs 1: für min. *einen* Dritten *wahrnehmbar*

(Strafdrohung: bis zu 6 Monate)

Abs 2: öffentliche/qualifizierte Begehung

(Strafdrohung: bis zu 1 Jahr)

- **Beleidigung:**

öffentlich oder *für mehrere Leute* wahrnehmbar

(mehrere = für min. *drei* von Täter und Opfer

verschiedene Personen)

(Strafdrohung: bis zu 3 Monate)

- **Kreditschädigung :**

(Strafdrohung: bis zu 6 Monate)

min. *einer* vom Opfer verschiedenen Person *zur Kenntnis gelangt*

- **Zuständigkeit:** Bezirksgericht, bei **Medieninhaltsdelikt** → Einzelrichter des Landesgerichts

(§ 41 MedienG)

STRAFRECHTLICHER PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ

- **§ 6 MedienG** Üble Nachrede, Beschimpfung, Verspottung und Verleumdung
- **§ 7 MedienG** Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches
- **§ 7a MedienG** Schutz vor Bekanntgabe der Identität in besonderen Fällen
- **§ 7b MedienG** Schutz der Unschuldsvermutung

→ Anspruch auf Entschädigung gegen MedieninhaberIn

strafrechtlicher Persönlichkeitsschutz gegen MedieninhaberIn

MedieninhaberIn

= Person, die Facebook-Profil/Blog/Twitter-Account betreibt

- geht aus Impressum/Profilinfo hervor
- hat inhaltliche Gestaltungsmacht über das Medium:
kann Kommentare löschen, NutzerInnen sperren etc.
- haftet nach dem MedienG

STRAFTATBESTÄNDE

- **§ 107 StGB** Gefährliche Drohung
- **§ 107a StGB** „*Cyberstalking*“
- **§ 107 c StGB** „*Cybermobbing*“
- **§ 283 StGB** Verhetzung
- **§ 297 StGB** Verleumdung
- **Verbotsgesetz**

→ **Offizialdelikte: Anzeige an StA**

ZIVILRECHTLICHER PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ

- **§ 1330 Abs 1 und 2 ABGB** Schutz der Ehre und des guten Rufes
- **§ 43 ABGB** Schutz des Namens
- **§ 16 ABGB** Angeborene Rechte
- **§ 1328a ABGB** Recht auf Wahrung der Privatsphäre

→ **Anspruch auf Unterlassung, Widerruf, Veröffentlichung, Schadenersatz**

ZIVILRECHTLICHER PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ

- **§ 78 UrhG Bildnisschutz**

- schützt vor missbräuchlicher Verwendung von Bildern
- ohne Zustimmung des Abgebildeten
- bloßstellende, entwürdigende oder herabsetzende Fotos
- Person für Bekannte erkennbar

→ Anspruch auf Unterlassung, Beseitigung, Urteilsveröffentlichung, immateriellen Schadenersatz



WER HAFTET SONST NOCH?

Host-Provider

- BetreiberInnen von FB, Twitter, Youtube etc.
- trifft keine aktive Überwachungspflicht (§ 18 ECG)
- sind aber „Gastgeber“ für fremde Inhalte – wirken uU mit und
- zur Löschung verpflichtet, wenn Rechtsverletzung bekannt und offensichtlich ist (§ 16 ECG)

HOST-PROVIDER

= Diensteanbieter, der ausschließlich die technische Infrastruktur zur Verfügung stellt und Speicherplatz für fremde Inhalte anbietet

(sog. „*Webhoster*“ - zB Facebook, Online-Gästebücher, Diskussions- und Leserbriefforen)

- trifft keine aktive Überwachungspflicht (§ 18 ECG)
- sind aber „*Gastgeber*“ für fremde Inhalte – wirken uU mit und
- zur Löschung verpflichtet, wenn Rechtsverletzung bekannt und offensichtlich ist (§ 16 ECG)



AUSKUNFTSANSPRUCH - § 18 Abs 4 ECG

Host-Provider

nach § 18 Abs 4 ECG verpflichtet Userdaten (Name, E-Mail-Adresse, *nicht* IP-Adresse), auf Verlangen dritten Personen zu übermitteln, sofern diese

- ein *überwiegendes rechtliches Interesse* an der Feststellung der Identität eines Nutzers und eines bestimmten rechtswidrigen Sachverhalts haben sowie überdies
- *glaubhaft machen*, dass die Kenntnis dieser Information eine
- *wesentliche Voraussetzung für die Rechtsverfolgung* bildet.
(RS0118691)



AUSKUNFTSANSPRUCH - § 18 Abs 4 ECG

Host-Provider

- die nach § 1330 ABGB im Einzelfall notwendige Grenzziehung zwischen Tatsachenbehauptung, Werturteil und Wertungsexzess ist erst im Verfahren gegen den konkreten Poster näher zu prüfen.
- entscheidend ist, ob ein juristischer Laie nach entsprechendem Hinweis erkennen kann, dass eine *Verurteilung* nach § 1330 ABGB *nicht gänzlich auszuschließen* ist (RS0129335).



AUSKUNFTSANSPRUCH - § 18 Abs 4 ECG

Host-Provider

ist *nicht* zur Herausgabe der IP-Adresse verpflichtet:

Auskunftsbegehren über die IP-Adresse eines Nutzers gegen den Betreiber eines Internet-Diskussionsforums als Host-Provider nach § 18 Abs 4 ECG scheitert daran, dass mit der begehrten IP-Adresse Name und Adresse des Posters auf legalem Weg nicht eruiert werden können (RS0124952)

ACCESS-PROVIDER

= Diensteanbieter ist wer die von einem Nutzer eingegebenen Informationen in einem Kommunikationsnetz übermittelt, oder den Zugang dazu vermittelt (zB A1, UPC)

Haftungsprivileg gem § 13 Abs 1 ECG: Diensteanbieter ist *nicht verantwortlich*, sofern er

- die Übermittlung nicht veranlasst,
- den Empfänger der übermittelten Informationen nicht auswählt und
- die übermittelten Informationen weder auswählt noch verändert.

Haftungsprivileg ist gem § 14 ECG auch auf **Suchmaschinen** anwendbar



Karl K

8. März · 🌐



Das ist eine Frau die den Frauentag verdient !!!!! Nicht so miese Pissnelken wie Heinisch Hosek, Rauch Kallat, Glawischnig und die größte DRECKSAU ALEF KORUN



Marie Le-Pen:

"Menschen Europas, vereinigt euch im Kampf für die Freiheit!"

"Völker Europas! Fordert in allen euren EU-Ländern ein Referendum über das Schicksal der EU. Wendet euch ab von all jenen, die die Verantwortung für den Totalitarismus der EU tragen. Respektiert eure Identität als Volk, seid stolz darauf und akzeptiert niemals, dass euch eure Grenzen, Traditionen und sogar Sprache gestohlen werden."

Marine Le-Pen: "Menschen Europas, vereinigt euch im Kampf für die Freiheit!"

Marie le-Pen fordert u.a. die Beibehaltung der Nationalstaatlichkeit, rigorose Kürzungen der Sozialhilfe für Nicht-Franzosen, strikte Ausweisungsgesetze bei...

MICHAEL-MANNHEIMER.NET | VON MICHEL WACHE

„Das ist eine Frau die den Weltfrauentag verdient!!!!!! Nicht so miese Pissnelken wie Heinisch Hosek, Rauch Kallat, Glawischnigg und die größte DRECHSAU ALEF KORUN“

➔ Teilen

Karl [redacted] hat 4 neue Fotos hinzugefügt.
9. März

Ich liebe und achte FRAUEN - sie leisten und geben meistens um vieles mehr als Männer . Aber nicht diese Wahnsinnige Dreckschleuder aus der Türkei die mit unserem Geld den Terror importiert.
Ja ich stehe dazu für mich ist sie ein ARSCHLOCH UND EINE DRECKSAU:
Auch wenn es einigen nicht gefällt



Teilen

Edeltraud Rieder [redacted]

Edeltraud Rieder Die mit den Grünen Schal sollte man einbuddeln uns sie soll dann sagen wie schön das ist.
9. März um 11:32

Ka [redacted] Genau so ist es
9. März um 11:34 · 👍 1

ALEV KORUN ./ . KARL K. LG Graz 5 Hv 83/15w

„diese wahnsinnige Dreckschleuder aus der Türkei, die mit unserem Geld den Terror importiert...für mich ist sie ein Arschloch und eine Drecksau, die man einbuddeln sollte“

- **Verurteilung** wegen:
 - Beleidigung - § 115 StGB
 - § 6 MedienG

Die Grünen fordern Sex mit Mädchen ab 12 Jahren

Da die Anzahl unserer muslimischen Bürger dank der Wirtschaftsflüchtlinge im Steigen ist, sollte darüber nachgedacht werden, den Geschlechtsverkehr von Mädchen auf 12 Jahre herunter zu setzen. Es wäre sonst eine Diskriminierung unserer muslimischen Mitbürger. Da ihr Glaube Hochzeiten mit Mädchen ab 12 Jahren vorsieht! Ein Antrag auf Gesetzesänderung wurde bereits im Parlament eingebracht.



„Da die Anzahl unserer muslimischen Bürger dank der Wirtschaftsflüchtlinge im Steigen ist, sollte darüber nachgedacht werden, den Geschlechtsverkehr von Mädchen auf 12 Jahre herunter zu setzen. Es wäre sonst eine Diskriminierung unserer muslimischen Mitbürger. Da ihr Glaube Hochzeiten mit Mädchen ab 12 Jahren vorsieht! Ein Antrag auf Gesetzesänderung wurde bereits im Parlament eingebracht.“



„Ihr kann diese Aussage zugetraut werden“

- unterschiedliche Beurteilung des Bedeutungsinhaltes im Straf- und Zivilverfahren



GLAWISCHNIG ./ MICHAEL O. – ZIVILVERFAHREN

30.11.2015: Klage auf Unterlassung, Urteilsveröffentlichung, immateriellen Schadenersatz und Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung

- 29.12.2015: LG für ZRS Graz weist EV ab
- 11.02.2016: OLG Graz erlässt EV
- 01.12.2016: OGH bestätigt EV

GLAWISCHNIG ./ MICHAEL O. – OLG Graz 5 R 14/16t

11.02.2016: OLG Graz erlässt EV

- **keine satirische Verzerrung** einer Kritik an der Flüchtlingspolitik der Klägerin
- sondern Herabsetzung der Klägerin, weil für Kommentar kein ausreichendes **Tatsachensubstrat** vorliegt

GLAWISCHNIG ./ MICHAEL O. – OGH 6 Ob 52/16i

24.10.2016: OGH bestätigt EV

- **OLG ist von Rsp zur Satire nicht abgewichen**
- **Verletzung berechtigter Interessen** kann vorliegen, wenn der Abgebildeten eine politische Auffassung unterstellt wird, die sie in Wahrheit nicht teilt oder sogar ausdrücklich ablehnt und bekämpft

GLAWISCHNIG ./ MICHAEL O. – STRAFVERFAHREN

27.11.2015: Privatanklage wegen § 111 StGB und medienrechtliche Anträge §§ 6 ff MedienG → kein wirksamer Rechtsschutz

- **19.01.2016: LG für Strafsachen Graz - Freispruch und Abweisung**
 - nur Kritik an der Einstellung der PA zur „*Flüchtlingskrise*“
- **11.05.2016: OLG Graz 9 Bs 121/16m - Bestätigung**
 - kein Wertungsexzess, Satire liege „*auf der Hand*“, da PA "*exemplarische Befürworterin von Menschen- und Frauenrechten*"

GLAWISCHNIG ./ MICHAEL O. – OGH 15 Os 130/16f

15.02.2017: OGH – Annahme einer satirischen Darstellungsform ist kein formaler Begründungsmangel

*(...) Die Verfremdung der Realität durch **Verzerrung oder Übertreibung der Wirklichkeit** ist zwar ein charakteristisches, aber nicht das einzige Stilmittel der Satire, die sich zB auch der **Entstellung, Travestie, Bloßstellung, Kontrastierung der Wirklichkeit, der Gegenüberstellung** oder der **Darstellung des Gegenteils** bedient und sich solcherart einer abschließenden Definition entzieht.*



SATIRE/MEINUNGSFREIHEIT

- Satire ist eine Form des künstlerischen Ausdrucks/gesellschaftlichen Kommentars, die durch Übertreibung und Verzerrung der Realität darauf abzielt, zu provozieren und aufzuregen
- jeder Eingriff in das Recht eines Künstlers auf eine solche Meinungsäußerung muss mit besonderer Sorgfalt geprüft werden
- Politiker müssen dabei größere Toleranz gegenüber Kritik an den Tag legen

(Vereinigung Bildender Künstler gegen Österreich)



SATIRE/MEINUNGSFREIHEIT

- greift Satire in Ehre eines Dritten ein, ist zunächst der „*Aussagekern*“ der Darstellung/Aussage festzustellen
- dafür ist Aussage des „*überzeichnenden Gewandes*“ zu entkleiden
- zur Beurteilung ist „*Aussagekern*“ auf Verletzungseignung zu prüfen
- Verletzung des Kerns der menschlichen Ehre/Menschenwürde/gesamten öffentlichen Ansehens setzt Satire Grenzen
- nicht aber schon jede (außerhalb der Kunstfreiheit) beleidigende Bezeichnung/Darstellung
- im übrigen Bereich: Güterabwägung



Michaela Jaskova hat oe24.ats Beitrag geteilt.

3. April ·



miese Volksverräterin. Dieser korrupte Trampel hat in ihrem ganzen Leben noch keinen einzigen Cent mit ehrlicher Arbeit verdient, aber unser Steuergeld diesen eingeschleusten Invasoren in den Allerwertesten blasen. Verbietet doch endlich diese grüne Faschistenpartei.



oe24.at

3. April ·

Seite gefällt mir

Gegen blau-schwarze Pläne: "Wir werden alles daran setzen, das auch rechtlich zu bekämpfen".



Grüne: Mindesicherung für Flüchtlinge soll bleiben

OE24.AT

Teilen

15

„miese Volksverräterin. Dieser korrupte Trampel hat in ihrem ganzen Leben noch keinen einzigen Cent mit ehrlicher Arbeit verdient, aber unser Steuergeld diesen eingeschleusten Invasoren in den Allerwertesten blasen. Verbietet doch endlich diese grüne Faschistenpartei.“

GLAWISCHNIG ./ . FACEBOOK - ZIVILVERFAHREN

- **02.09.2016: Klage auf Unterlassung, Urteilsveröffentlichung, immateriellen Schadenersatz, Herausgabe der Userdaten und Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung**

- **07.12.2016: HG Wien EV gg FB erlassen**

*Der Beklagten wird aufgetragen, es ab sofort zu unterlassen, die Klägerin zeigende Lichtbilder zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten, wenn im Begleittext die **wörtlichen und/oder sinngleichen Behauptungen**, die Klägerin sei eine „miese Volksverräterin,, und/oder ein „korrupter Trampel“ und/oder Mitglied einer „Faschistenpartei“, verbreitet werden.*

GLAWISCHNIG ./ . FACEBOOK – OLG Wien 5 R 5/17t

- nur Unterlassung *wörtlicher* Behauptungen - Unterlassung *sinngleicher* Behauptungen würde FB beinahe Unmögliches abverlangen

*Unterlassungsverpflichtung, wenn im Begleittext **die wörtlichen** und/oder von der Klägerin oder dritter Seite **zur Kenntnis gebrachte** oder sonst zur Kenntnis gelangte **sinngleiche Behauptungen**, die Klägerin sei eine „miese Volksverräterin“ und/oder ein „korrupter Trampel“ und/oder Mitglied einer „Faschistenpartei“, verbreitet werden.“*

- ordentlicher Revisionsrekurs zugelassen

GLAWISCHNIG ./ . FACEBOOK – OLG Wien 5 R 5/17t

*Das **Mehrbegehren**, der Beklagten darüber hinaus die Veröffentlichung und/oder Verbreitung von die Klägerin zeigenden Lichtbildern ganz **allgemein** zu untersagen, wenn im Begleittext **sinngleiche Behauptungen**, die Klägerin sei eine „miese Volksverräterin“ und/oder ein „korrupter Trampel“ und/oder Mitglied einer „Faschistenpartei“, verbreitet werden, wird **abgewiesen**.*

→ keine proaktive Überwachungspflicht des Hostproviders

GLAWISCHNIG ./ FACEBOOK – OGH 6 Ob 116/17b

OGH bestätigt Rechtswidrigkeit des Postings

→ Verfahren ausgesetzt wegen Vorabentscheidungsverfahren

zur Auslegung der EU-RL über den elektronischen Geschäftsverkehr im Hinblick auf Host-Provider

1. Kann der Host-Provider verpflichtet werden, *wortgleiche* Postings zu entfernen, und zwar weltweit/nur im Mitgliedstaat/nur bei bestimmten Nutzern?
2. Kann der Provider verpflichtet werden, *sinngleiche* Postings zu entfernen, und zwar weltweit weltweit/nur im Mitgliedstaat/nur bei bestimmten Nutzern?
3. auch wenn er *keine* Kenntnis davon erlangt hat?



GLAWISCHNIG ./ FACEBOOK – OGH 6 Ob 116/17b

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß Artikel 267 AEUV folgende **Fragen zur Vorabentscheidung** vorgelegt:

- 1. Steht Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) allgemein einer der nachstehend angeführten Verpflichtungen eines Host-Providers, der rechtswidrige Informationen nicht unverzüglich entfernt hat, entgegen, und zwar nicht nur diese rechtswidrige Information im Sinn des Artikel 14 Absatz 1 litera a) der Richtlinie zu entfernen, sondern auch andere **wortgleiche** Informationen:
 - a.a. weltweit?
 - a.b. im jeweiligen Mitgliedstaat?
 - a.c. des jeweiligen Nutzers weltweit?
 - a.d. des jeweiligen Nutzers im jeweiligen Mitgliedstaat?
- 2. Soweit Frage 1 verneint wurde: Gilt dies jeweils auch für **sinngleiche** Informationen?
- 3. Gilt dies auch für sinngleiche Informationen, sobald dem Betreiber dieser Umstand zur Kenntnis gelangt ist?
- II. Das Revisionsrekursverfahren wird bis zum Einlangen der Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union gemäß § 90a Absatz 1 Gerichtsorganisationsgesetz ausgesetzt.

GLAWISCHNIG ./ FACEBOOK - ZWISCHENSTAND

- keine Löschung des Fake-Accounts
- keine Herausgabe der Userdaten
- keine Löschung des inkriminierten Inhalts

- Erlassung der EV dauert viel zu lange (vgl Schweiz)
- nach EV gesperrte FB Posting *nur* in Ö, das Posting ist nach wie vor abrufbar
- Durchsetzung rasch, effizient, kostengünstig? → Handlungsbedarf

ARGUMENTATION VOR DEM EUGH

RECHTSPOLITISCHE ÜBERLEGUNGEN

- Kampf gegen Hass ist wichtiges gesellschaftspolitisches Anliegen
- „*teilen*“ und „ *liken*“ ermöglicht rasend schnelle Verbreitung von Postings
- gezielte Desinformation ist demokratiegefährdend
- Online-Hass führt zu tatsächlicher Gewalt
- Frauen besonders häufig von (sexistischen) Beschimpfungen betroffen



VERPFLICHTUNG ZUR LÖSCHUNG WORTGLEICHER ÄUßERUNG

- **steht nicht in Widerspruch zu Art 15 E-Commerce RL**
 - verbietet „*allgemeine Überwachungspflichten*“
 - nicht jedoch „*spezifische Anordnungen*“
- **ist keine Anordnung eines unzulässigen automatischen Filtersystems**
 - Anordnung eines Erfolges ist zulässig (siehe UPC Telekabel C-314/12)
 - und FB zumutbar (hat technische Möglichkeiten)
- **keine schützenswerten entgegenstehenden Interessen anderer User**
- **Verpflichtung ohnedies zeitlich begrenzt (mit Rechtskraft des HVs)**
- **als rascher und wirksamer Rechtsbehelf geboten**



LÖSCHUNG SINNGLEICHER ÄUßERUNGEN

- **notwendig um Umgehung der Unterlassungsverpflichtung zu verhindern**

- entspricht österr. Rsp.

„gewisse allgemeine Fassung des Begehrens ist erforderlich (...) um nicht die Umgehung des Verbotes allzu leicht zu machen“

- und deutscher Rsp. *„kerngleiche Äußerungen“*

„Abweichungen im Wortlaut sind unbeachtlich, weil das Charakteristische in dem - übereinstimmenden - Inhalt der Aussagen liegt“

GEOGRAPHISCHER GELTUNGSBEREICH

- **weltweite Sperre erforderlich**
 - Geo-Blocking (= regionale Sperre von Inhalten) kann leicht umgangen werden
 - Inhalte kommen durch „*teilen*“ und „*liken*“ wieder über Grenze zurück
 - Ehrverletzungen durch User im Ausland wirken sich negativ im Inland aus

GEOGRAPHISCHER GELTUNGSBEREICH

Gegenargumente: Schlussanträge Generalanwalt Szpunar zur territorialen Reichweite bei Löschanträgen an Suchmaschinenbetreiber (C-507/17 „*Recht auf Vergessenwerden*“)

- extraterritoriale Wirkung unzulässig → Löschverpflichtung kann sich nur auf EU beziehen
- befürwortet Geoblocking - nur in Einzelfällen soll weltweite Löschung verpflichtend sein
- Einschränkung der Meinungsfreiheit: wenig demokratisch/diktatorisch geführte Staaten könnten Einfluss auf die Anzeige von Suchergebnissen und auf die Informationsfreiheit innerhalb der EU nehmen können bzw. vice versa

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTES

VOM 04.06.2019

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTES

- Generalanwalt Maciej Szpunar
- nicht bindender Entscheidungsvorschlag für den EuGH – wird in den meisten Fällen vom EuGH gefolgt
- **zu weiteren *wortgleichen* Postings:**
- Durchsuchen sämtlicher Kommentare und identifizieren wortgleicher Kommentare keine allgemeine Überwachungspflicht, da auf spezifischen Fall einer Verletzung ausgerichtet
- ausgewogenes Verhältnis zwischen den Grundrechten – kein besonderer Aufwand für Betreiber
- keine Gefährdung der Meinungsfreiheit anderer: grds Wiederholung einer konkret als rechtswidrig beurteilten Verletzung

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTES

- **weitere *sinngleiche* Postings desselben Users:**
- Betreiber jedenfalls zumutbar, solche zu suchen
- versteht „*sinngleich*“ relativ eng (abweichende Satzstellung, -zeichen, Tippfehler)
- ***sinngleiche* Äußerungen anderer User:**
- nur dann Gegenstand einer Unterlassungsverpflichtung, wenn der Plattform-Betreiber zuvor auf den rechtswidrigen Inhalt hingewiesen wurde
- *automatisierte Entfernung* von sinngleichen Äußerungen zu weitgehend → wäre nicht ohne den Einsatz hochentwickelter und teurer Lösungen möglich → Eingriff Meinungsfreiheit anderer Personen

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTES

räumlicher Geltungsbereich:

- nationale Gerichte am Lebensmittelpunkt des Betroffenen zuständig
- Gericht eines Mitgliedstaats kann grds über die Löschung von Inhalten außerhalb des Hoheitsgebiets dieses Mitgliedsstaats entscheiden
- EU-Recht steht weltweiten Geltung nicht entgegen
- Beschränkungen aus Völkerrecht oder dem internationalen Privatrecht möglich

- Maßnahmen zwangsläufig **zeitlich** begrenzt

URTEIL DES EUGH IM HERBST 2019

DER FALL SIGI MAURER



Die Akteure



ABLEHNEN

ANNEHMEN

- Sigi Maurer geht am 29.05.2018 gg 14:45 Uhr am Lokal das PA vorbei und wird angepöbelt

- kurz darauf erhält sie per Facebook-Messenger eine Direktnachricht

→ Recherche zur Identität des PA
→ holt Auskunft bei WKO
→ und rechtlichen Rat von Bekannten

RECHTSSCHUTZDEFIZIT BEI BELÄSTIGENDEN PRIVATNACHRICHTEN

- keine Beschimpfung – Publizitätserfordernis nicht erfüllt (TB erfordert, dass Beschimpfung für min. 3 weitere Personen wahrnehmbar ist)
- kein Cybermobbing – keine beharrliche Verfolgung
- kein Cyberstalking – bloß einmalige Kontaktaufnahme
- keine gefährliche Drohung – erregt keine begründete Furcht

Reaktion auf Twitter am 30.05.2018



Sigi Maurer
@sigi_maurer

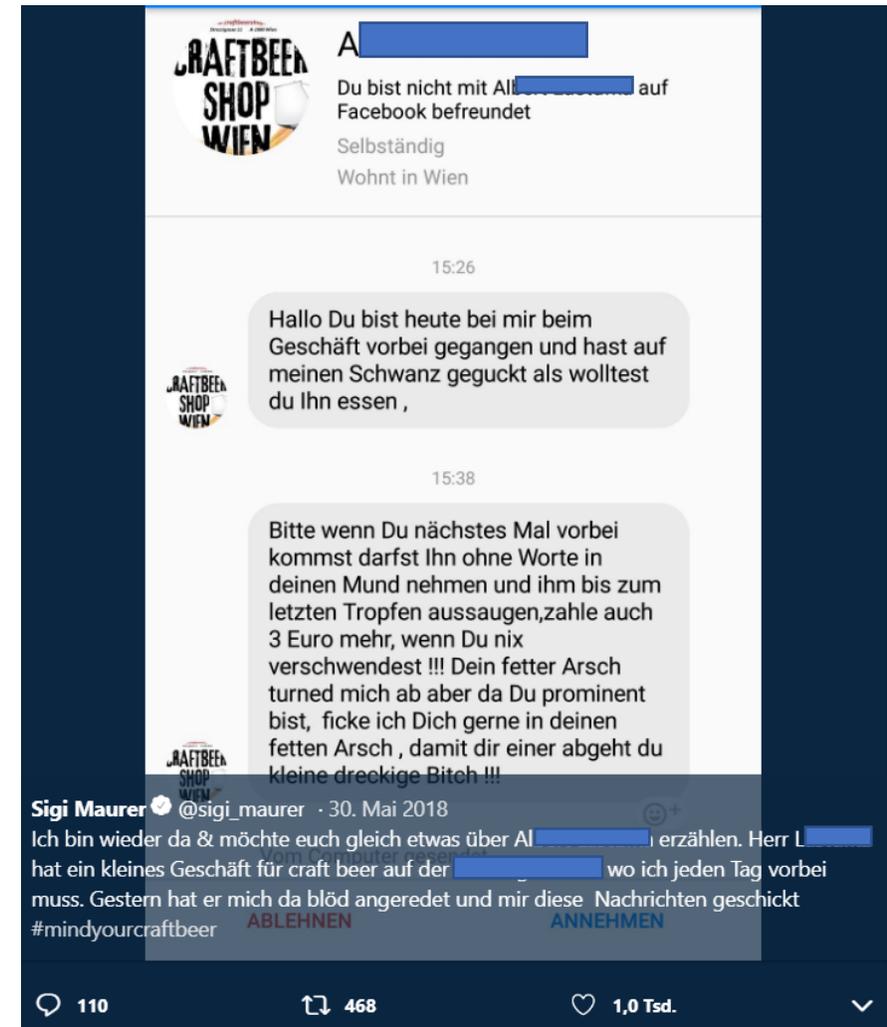
Ich bin wieder da & möchte euch gleich etwas über A [redacted] erzählen. Herr L [redacted] hat ein kleines Geschäft für craft beer auf der Stro [redacted], wo ich jeden Tag vorbei muss. Gestern hat er mich da blöd angeredet und mir diese Nachrichten geschickt
[#mindyourcraftbeer](#)



09:32 - 30. Mai 2018



Durch Anklicken ist die gesamte Nachricht zu lesen



MÖGLICHE ANSPRÜCHE - ZIVILRECHT

§ 1330 ABGB Unterlassungsklage

- Wiederholungsgefahr bei einmaliger Nachricht gegeben?
- sehr hohes Kostenrisiko

WAS MACHTE ALBERT L. GELTEND?

Privatanklage wegen

- übler Nachrede gem. **§ 111 StGB** weil *„sie ihn öffentlich anprangerte, er hätte ihr obszöne und sexistische Nachrichten geschickt“*
 - Kreditschädigung gem. **§ 152 Abs 1 und 2 StGB** wegen *„Schädigung am guten Ruf des PA und an seinem Fortkommen im Rahmen seines Geschäftsbetriebes“*
- fordert tat- und schuldangemessene Bestrafung
- Schadenersatz iHv € 20.000 für die durch die Üble Nachrede und Kreditschädigung erlittenen materiellen Schäden

WAS MACHTE ALBERT L. GELTEND?

in Verbindung mit Entschädigungsanträgen

- § 6 MedienG – Verwirklichung des obj. TB der Üblen Nachrede in einem Medium (Twitter)
 - § 7 MedienG – Erörterung des höchstpersönlichen Lebensbereichs in einer in der Öffentlichkeit bloßstellenden Weise
- Entschädigung für die erlittene Kränkung iHv € 40.000
(Ausdehnung auf € 50.000 in Berufungsausführung)

THEMEN IM VERFAHREN

rund um den Wahrheitsbeweis

WAHRHEITSBEWWEIS

Zeuge L.: „mit Frauen werde maximal Schmääh geführt“

Zeugin Z.: „Ich habe dort beim vorbeigehen ein ungutes Gefühl“

„Blödes Anreden“ vor dem Lokal vor Versenden der Nachricht

Sigi Maurer: Albert L. war dabei

Albert L.: „In meinem Beisein spricht niemand eine Frau an“

Verhalten von Albert L. nach dem Vorfall

Direktnachricht: „du bist heute bei mir beim Geschäft vorbei gegangen“

Interview auf unzensuriert.at

aggressives Verhalten in der HV

Wer war im relevanten Zeitraum anwesend?

Albert L.: 6-8 Leute

FB-Posting „*Der Netzwerktechniker hat sich einen Scherz erlaubt*“

verschwendest !!!
, essen

Webseite und Rolle des Administrators Herr W.?

Auffallende **Interpunktion** der Nachricht/Webseite /FB-Seite

Zeugenaussagen:
Dritte haben **Zugriff** auf Computer im Lokal und FB

Herr W. war am 29.05.2018 nicht anwesend

WAHRHEITSBEWEIS

Albert L. unglaubwürdig
→ Anzeige bei StA wegen **falscher Beweisaussage**

Telefonprotokoll – eingehender Anruf der Lebensgefährtin um 15:25:33
Dauer (01:04)
Ent- oder Belastungsbeweis?

ALBERT L. ./ SIGRID MAURER – LG Wien 91 Hv 45/18f

Sigi Maurer wurde mit Urteil vom 09.10.2018 *nicht* rechtskräftig verurteilt:

- **Üble Nachrede § 111 StGB → unbedingte Geldstrafe iHv 150 TS zu € 20,00**
 - qualifizierte Begehung - Posting war einer breiten Öffentlichkeit zugänglich
 - Wahrheitsbeweis nicht gelungen - Gutgläubensbeweis *nicht möglich* (§ 111 Abs 3 StGB)
 - journalistischer Sorgfaltsbeweis nicht gelungen - keine Stellungnahme des Betroffenen
- **§ 6 MedienG → Entschädigungszahlung iHv € 4.000,00**

ALBERT L. ./ SIGRID MAURER – LG Wien 91 Hv 45/18f

Sigi Maurer wurde *nicht* verurteilt wegen:

- **Kreditschädigung - § 152 StGB**

- Vorsatz muss sich auf Unrichtigkeit der Tatsachen beziehen
- PA hinsichtlich des geltend gemachten materiellen Schadenersatzes von € 20.000,00 auf den Zivilrechtsweg verwiesen

BERUFUNGS AUSFÜHRUNGEN DER ANGEKLAGTEN

wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe

BERUFUNGSAUSFÜHRUNGEN

Herausforderung: qualifizierte Begehung nach § 111 Abs 2 StGB → Gutgläubensbeweis daher nicht ausreichend!

- Wahrheitsbeweis gelungen - Behauptung im Kern wahr:
 - Tweet sei wegen Veröffentlichung der Nachricht als Screenshot so zu verstehen, dass Nachricht *vom Account des PA* versandt wurde
- völlig verfehlte Beweiswürdigung des ErstG:
 - Richter von Falschaussage des PA überzeugt
- subj. Tatseite:
 - kein Vorsatz auf Verächtlichmachung/ Herabsetzung – Sigi Maurer hielt Veröffentlichung der Nachricht für zulässig

STRAFAUSSCHLIEßUNGSGRUND - § 114 Abs 2 STGB



Sigi Maurer ✓

@sigi_maurer

Folgen

muss sagen, das mit der journalistischen sorgfalt hat ja tip-top funktioniert:



1. Unrichtigkeit der Behauptung

- hätte ihr bei Aufwendung der nötigen Sorgfalt nicht bewusst sein können

2. Nötigung durch die Umstände

- kein zumutbares gelinderes Mittel sich zu wehren - Kontaktaufnahme mit Belästiger unzumutbar

STRAFAUSSCHLIEßUNGSGRUND - § 114 Abs 2 STGB

3. Interessenabwägung

- Verhalten des PA:
 - Verletzung von Sorgfaltspflichten nach § 78 Abs 2 TKG und FB-Nutzungsbedingungen
 - gewährt Kunden unkontrolliert Zugang zu Computer
- Art 10 EMRK Beteiligung an einer Debatte von öffentlichem Interesse über Alltagssexismus, Diskriminierung und Belästigung (*#metoo*)
- Art 8 EMRK Eingriff in geschützte Privatsphäre – Recht auf sexuelle Selbstbestimmung
- Schutz vor Diskriminierung

→ **überwiegende Interessen der Angeklagten**

STRAFAUSSCHLIEßUNGSGRUND - § 114 Abs 2 StGB

- als Einfallstor für verfassungskonforme Gesetzesauslegung
- Art 14 EMRK: Staat schützt nicht ausreichend vor Diskriminierung (wegen des Geschlechts) → Rechtsschutzdefizit bei belästigenden Privatnachrichten
- Staat verstößt damit auch gegen Art 40 der Istanbul-Konvention, wonach auch ungewolltes sexuell bestimmtes verbales Verhalten zu bestrafen ist
- § 114 StGB ist daher so auszulegen, dass weitere Diskriminierung vermieden wird

STRAFAUSSCHLIEßUNGSGRUND - § 114 ABS 1 STGB

- üble Nachrede ist gerechtfertigt, wenn dadurch eine Rechtspflicht erfüllt/Recht ausgeübt wird
- Norm hat keine eigenständige rechtliche Bedeutung – verweist lediglich auf andere Bestimmung
- sinngemäße Anwendung der Rsp zu rechtfertigendem Notstand
- Täter nicht mehr auf Wahrheits-/Gutgläubensbeweis angewiesen
- ist von Amts wegen zu prüfen

WAHRUNG DER JOURNALISTISCHEN SORGFALT – § 29 MEDIENG

Straffreiheit bei

- **Wahrheitsbeweis** (außer Behauptung betrifft höchstpersönlichen Lebensbereich)
- **journalistischer Sorgfaltsbeweis** – für MI und Medienmitarbeiter, wenn
 1. überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung bestand
 2. gebotene journalistische Sorgfalt aufgewendet wurde → **Stellungnahme des Betroffenen (vom Belästiger?)**
 3. hinreichende Gründe vorgelegen sind, die Behauptung für wahr zu halten (**Gutgläubensbeweis!**)

GUTGLAUBENSBEWeis § 111 Abs 3 2.Satz STGB

verfassungskonforme Interpretation iSd Art 10 EMRK

→ Gutgläubensbeweis steht trotz qualifizierter Begehung offen, da

- gleiche Sorgfaltsanforderungen an Privatpersonen in Abwehr belästigender Nachrichten wie an Medienmitarbeiter unverhältnismäßig sind
- die Umstände, die Behauptung für wahr zu halten vom Täter selbst verschuldet wurden (gewährte unbeaufsichtigten Zutritt zu Account und benannte keinen anderen Täter)

ALBERT L. ./ SIGRID MAURER – OLG Wien 17 Bs 47/19i

Urteil vom 28.02.2019: Berufung wegen Schuld der Angeklagten stattgegeben - Urteil aufgehoben und an ErstG zurückverwiesen

Begründung:

- Versenden der Nachrichten vom Computer und Facebook-Account des PA wurde nicht ausreichend gewürdigt
- bei Beurteilung des Wahrheitsbeweises ist gewisse Lebensnähe zu beachten
- Inhaberschaft eines Laptops etc. ist starkes Indiz für Verfassen der Mitteilung
- Beweislast verkehrt sich daher quasi – Inhaber muss konkrete Umstände beweisen, dass er es nicht war

ALBERT L. ./ SIGRID MAURER – OLG Wien 17 Bs 47/19i

- Latte für den Wahrheitsbeweises wurde unerreichbar hoch angesetzt
→ Beweis, dass *doch* der Inhaber des Geräts Mitteilungen versendet hat, durch bloße Behauptung, auch andere hätten Zugang zum Computer, de facto unmöglich
- PA hat nicht schlüssig dargestellt, dass *konkret* eine andere Person die Nachrichten geschrieben und verschickt hat – theoretische Möglichkeit ist nicht ausreichend
- PA hat keinen anderen Verfasser genannt, obwohl Kreis der möglichen Verfasser sehr klein gewesen ist

ALBERT L. ./ SIGRID MAURER – OLG Wien 17 Bs 47/19i

Beweiswürdigung hat kein stimmiges Bild ergeben:

- Versenden der Nachrichten durch jmd anderen konkret nicht vorstellbar:
 - „*fremde Person*“ hätte wenig Zeit dazu gehabt, dies unbemerkt zu tun (→ Telefonprotokoll)
 - weitere Personen im Lokal hätten alle niemanden gesehen, der zum Computer gegangen wäre
 - „*unbekannte Verfasser*“ hätte gleichzeitig beobachten müssen, ob der Privatankläger während des Verfassens der Nachricht ins Lokal zurückkommt

ALBERT L. ./ SIGRID MAURER – OLG Wien 17 Bs 47/19i

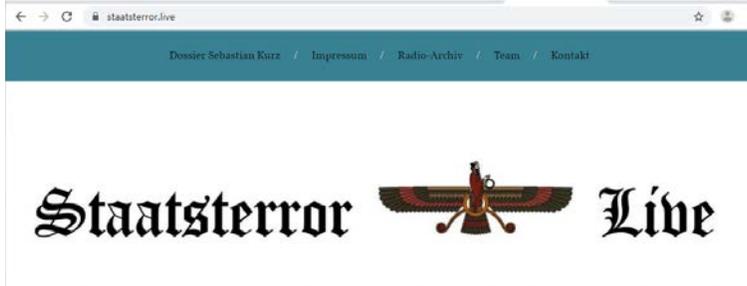
- **ErstG** muss Teil der Beweise wiederholen – insbesondere dazu
 - wer die drei Personen waren, die Sigi Maurer „*blöd angeredet*“ haben
 - wer wusste, dass Computer/FB-Account nicht passwortgeschützt ist
 - wer *konkret* die Nachricht verfasst haben könnte

- falls ErstG zu dem Schluss kommt es war nicht der PA
wäre **§ 114 Abs 2 StGB** beachten

PROBLEM: BELÄSTIGENDE DIREKTNACHRICHTEN

- bei Vorliegen einer gefährlichen Drohung/Cyberstalking/Cybermobbing → anzeigen!
- nicht schweigen! → öffentlich machen!
- aber richtig:
 - *„Ich habe vom Account von xy folgende Nachricht erhalten (Screenshot der Nachricht einfügen)“*
 - oder ohne Identifizierung des Belästigers

DER FALL SIEGFRIED MAYR



Der in Deutschland ansässige rechtsradikale Blogger Siegfried Mayr betreibt mehrere Wordpress-Blogs; *staatsterror-live.org*, *gebirgsterror.space* sowie *diesonnedesislam.blog* und das Twitter-Profil [@MayrSigi](https://twitter.com/mayrsigi?lang=de) (<https://twitter.com/mayrsigi?lang=de>).

Siegfried Mayr veröffentlicht laufend Beschimpfungen und falsche, ehrenbeleidigende und kreditschädigende Behauptungen, persönliche Daten und Lichtbilder.

Staatsterror Live

Siegfried Mayr veröffentlicht auch Beiträge über diverse PolitikerInnen, die er oft als „israelische Agenten“ bezeichnet und denen er ua eine Nähe zu Terroristen vorwirft.

Zuletzt erlangten Siegfried Mayrs Blogs weitreichende Aufmerksamkeit, nachdem die Bundes-ÖVP Ende Juli 2019 in einer Aussendung Aussagen Mayrs über den Parteiobmann Kurz veröffentlichte.

T.P. ./ . SIEGFRIED MAYR – 25 St 39/19p (StA Wien)

Sachverhaltsdarstellung vom 27.04.2019: SVD samt Privatbeteiligungsanschluss wegen §107c StGB, § 297 StGB, § 111 StGB iVm § 117 Abs 2 StGB ein.

Weitere Anzeigen vom 21.02.2019 und vom 15.05.2019.

Ermittlungsschritte seitens der StA wurden bis dato (Stand: Ende August 2019) nicht gesetzt!

T.P. ./ SIEGFRIED MAYR – 87 C 520/19t (BG I Wien)

Anträge nach §382g Abs 1 Z 4 EO am 22.08.2019 :

die Weitergabe und Verbreitung

- von falschen Behauptungen über die ASt, und/oder
- von personenbezogenen Daten und Lichtbildern der ASt;

auf den Webseiten zu **verbieten**; und/oder

- aufzutragen, die bereits veröffentlichten oder verbreiteten falschen Behauptungen über die ASt, personenbezogene Daten und Lichtbilder der ASt unwiderruflich **zu löschen**.

T.P. ./ SIEGFRIED MAYR – 87 C 520/19t (BG I Wien)

Am 29.08.2019 erließ das BG Innere Stadt eine einstweilige Verfügung.

Zum Löschungsbegehren:

„Eine Pflicht zum Handeln folgt aus seinem vorangegangenen Verhalten. Wenn sich das widerrechtliche Verhalten des Störers nicht in einer vorübergehenden, abgeschlossenen Handlung erschöpft, sondern einen Dauerzustand herbeigeführt hat, umfasst der Anspruch auf Unterlassung auch das Recht, vom Verpflichteten die Beseitigung dieses gesetzwidrigen Zustandes zu verlangen, soweit ihm die Verfügung darüber zusteht (RIS Justiz RS 0079560).“

**Bundesgesetz
über Sorgfalt
und
Verantwortung
im Netz
(Entwurf)**

„digitales
Vermummungsverbot“

WAS IST DAS SVN-G?

- Ausweispflicht im Internet
- verpflichtet Forenbetreiber zur Identitätsfeststellung der Nutzer*innen
- Ziel? → § 1 SVN-G

„Förderung des respektvollen Umgangs der Nutzer miteinander“

„Erleichterung der Verfolgung von Rechtsansprüchen“

WAS IST DAS SVN-G?

- natürliche Person als verantwortlicher Auftraggeber – Strafen bis zu € 100.000
- Geldbußen bis zu € 1.000.000 für Dienstleister
- betrifft Internetforen ab bestimmter Größe
 - ab 100.000 registrierten Nutzer*innen oder Jahresumsatz über € 500.000 oder Presseförderung über € 50.000
- ausgenommen Plattformen für Onlineverkauf,-tausch,-vermittlung von Waren

AUSKUNFTSPFLICHT

- Nutzer*innen können weiterhin unter Pseudonym posten
- *Dritte* können Auskunftersuchen stellen:
 - Glaubhaftmachung, dass Feststellung der Identität unabdingbare Voraussetzung
 - für Strafverfolgung nach §§ 111, 115 StGB und § 1330 ABGB
- Auskunftsanspruch ist *weiter* als nach **§ 18 Abs 4 ECG**
 - keine Glaubhaftmachung eines überwiegenden rechtliche Interesses notwendig → auch Bagatellfälle von SVN-G umfasst
- *und zugleich enger*:
 - Auskunftsanspruch umfasst nicht Verletzungen der Privatsphäre, Cybermobbing etc.

Beschränkung der
Meinungsfreiheit
„chilling effect“

Belastung der
Provider/
Hürde für neue
Provider

Missbrauchsgefahr -
umfangreiche
Datenbanken

Aussperrung
nichtösterreichischer
Forenteilnehmer

SVN-G

Durchsetzung ggü
internationalen
Providern?

Zunehmende
Überwachung

Vorratsdatenspeicherung
für Userdaten

geht am Problem vorbei

Gesinnungsgesetzgebung
– „respektvoller Umgang“

Aussterben mittlerer
Foren

Verstoß gg Grundsatz
der Datenvermeidung/
Datensparsamkeit

SVN-G – grundrechtliche Dimension

- Meinungsfreiheit
- Wahrung der Privatsphäre
- Grundrecht auf Datenschutz
- unternehmerische Freiheit und das Eigentum hinsichtlich der Betreiber

Meinungsfreiheit – „chilling effect“

- Schutz durch Art 13 StGG, Art 10 EMRK sowie Art 11 EU-GRC
- indirekte Effekte, die Menschen von der Teilnahme an der Debatte abhalten können, sind verboten („chilling effect“)
 - Zurückhaltung von politischer Kritik aus Angst vor Jobverlust
 - Whistleblower oder Betroffene von sensiblen Problemen würden nicht mehr an Debatte teilnehmen
 - politisch exponierte Personen (Bekanntwerden privater Wohnadressen?)
- Gleichschaltung und Verflachung der Debatte - negative Auslese der Poster
- Meinungsfreiheit schützt auch scharfe und pointierte, respektlose Kritik



Verhältnismäßigkeit

zweifelhaft wg. Rechtsprechung des EuGH zur
Vorratsdatenspeicherung:

- Regelung, die pauschal und ausnahmslos sämtliche Personen betrifft, die elektronische Kommunikationsdienste nutzen, ohne Anhaltspunkt dafür, dass ihr Verhalten in einem auch nur *mittelbaren* oder *entfernteren* Zusammenhang mit schweren Straftaten stehen könnte
- überschreitet Grenzen des absolut Notwendigen und ist nicht in einer demokratischen Gesellschaft gerechtfertigt.

Privatsphäre und Datenschutz

- Art 1 DSG, Art 8 EMRK und Art 7 und 8 EU-GRC
- Foren dienen auch dem Austausch über private Themen: Partnerschaften etc.
- Austausch eingeschränkt durch Risiko missbräuchlicher Anfragen

LIEBESFORUM

Sind Sie gern Single?

Lange genug war das Leben als Single gesellschaftlich stigmatisiert. Wie fühlt es sich heute an? Was sind die Vorteile, was die Nachteile?

USER-DISKUSSION 2. Februar 2018, 07:29 801 Postings

MITPHILOSOPHIERN

Montagsfrage: Haben Sie Angst vor dem Tod?

Das philosophische Gedankenspiel zum Wochenbeginn

USER-DISKUSSION 28. Jänner 2019, 06:00 805 Postings

ELTERN-KIND-BEZIEHUNG

Wenn Eltern ihre Liebe ungleich verteilen

Die meisten Eltern versuchen ihre Kinder gleichermaßen zu lieben und zu behandeln. Manche Kinder spüren aber, dass dem nicht so ist

Anja Pia Eichinger 23. Februar 2019, 11:15 164 Postings

Privatsphäre und Datenschutz

- Identitätsdaten zum Betrieb von Foren nicht notwendig
- Speicherung *zu anderen Zwecken* steht im Widerspruch zu Grundsatz der Datenminimierung (Art 5 Abs 1 lit c DSGVO)
- Missbrauchsgefahren: umfangreiche neue Datenbanken, die potentiell Hackangriffen ausgesetzt werden
- oder aber auch mit zukünftigen Gesetzen für weitere Überwachungsschritte angezapft werden könnten (Bsp. Südkorea)

unternehmerische Freiheit und Eigentum

- Art 5 und 6 StGG, Art 1 des 1.ZP zur EMRK, Art 15,16 und 17 EU-GRC
- wesentlicher Eingriff in die Freiheit der Forenbetreiber
- soll in Gestaltungsfreiheit der Betreiber bleiben, zu entscheiden welche Maßnahmen sie setzen, um widerstreitende Interessen ausbalancieren (vgl EGMR *Delfi*)
- SVN-G bedroht Existenz der mittleren Foren – massiver Wettbewerbsnachteil
- große internationale Konzerne werden sich Anwendbarkeit voraussichtlich entziehen

KLARNAMENZWANG

- geht am Problem vorbei – Großteil der Hasspostings werden unter Klarnamen veröffentlicht
- Vorgehen scheitert meist an mühseliger Durchsetzung/Kostenrisiko
- Aussterben mittlerer Foren
- bei internationalen Anbietern ist Durchsetzung nicht möglich – werden bevorzugt
- würde Verschleierung nicht verhindern (VPN etc...)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RA.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Maria Windhager